

Studienreglement des Bachelor-Studiengangs Industrial Design

der Hochschule Gestaltung und Kunst FHNW vom 1. September 2015

Gestützt auf die Rahmenordnung für die Studiengänge der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) vom 2. Februar 2015 und die Rahmenordnung für die Beschränkung der Zulassung zu den Studiengängen der Diplomausbildung (Bachelor/Master) der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) vom 21. November und 11. Dezember 2011 und die Studien- und Prüfungsordnung der Bachelor- und Master-Studiengänge der Hochschule für Gestaltung und Kunst Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW vom 10. Juni 2015 erlässt und genehmigt die Direktorin der Hochschule für Gestaltung und Kunst FHNW das vorliegende Studienreglement für den Bachelor Studiengang Industrial Design.

Teil 1: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

- ¹ Das vorliegende Studienreglement definiert ergänzend zur Studien- und Prüfungsordnung der Bachelor- und Master-Studiengänge der Hochschule für Gestaltung und Kunst FHNW vom 10. Juni 2015 die rechtlichen Bedingungen für die Zulassung, das Aufnahmeverfahren, das Studium, die Leistungsbewertung und den Erwerb des Bachelorabschlusses im Studiengang Industrial Design an der Hochschule für Gestaltung und Kunst FHNW.

Teil 2: Studium

§ 2 Zulassungsbedingungen Aufnahmeverfahren

*Zulassungsbedingungen _
Aufnahmeverfahren*

- ¹
 - a) Zum Aufnahmeverfahren des Bachelorstudiengang Industrial Design ist zugelassen, wer die Zulassungsbedingungen gemäss §3, Abs.1 der Studien- und Prüfungsordnung der Bachelor- und Master-Studiengänge der Hochschule für Gestaltung und Kunst FHNW vom 10. Juni 2015 erfüllt.
 - b) Zusätzlich ist der Nachweis einer mindestens einjährigen Arbeitserfahrung oder der Besuch eines einjährigen gestalterischen Vorkurses erforderlich. Die Arbeitserfahrung muss berufspraktische und -theoretische Kenntnisse in einem der Studienrichtung verwandten Beruf vermitteln. Die Liste dieser Berufe wird separat geführt, jährlich aktualisiert und auf der Website der HGK veröffentlicht. Der Nachweis einer Arbeitserfahrung oder eines gestalterischen Vorkurses ist nicht erforderlich für Kandidatinnen und Kandidaten, die eine Berufsmaturität mit einer Grundausbildung in einem der Studienrichtung verwandten Beruf oder eine eidgenössisch anerkannte Maturität mit Schwerpunkt Bilderisches Gestalten oder eine Berufsmaturität gestalterischer Richtung nachweisen können. Der Abschluss muss nicht zwingend in einem der Studienrichtung verwandten Beruf erfolgt sein.

- c) Für Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und für ausländische Bewerberinnen und Bewerber: Nachweis der Deutsch-Kenntnisse mindestens auf Niveau B2 (Europäisches Sprachenportfolio).

§ 3

Aufnahmeverfahren

Voraussetzungen zum Aufnahmeverfahren

¹ Voraussetzungen zur Teilnahme am Aufnahmeverfahren sind:

- a) die Erfüllung der Zulassungsbedingungen gemäss §2 dieses Studienreglements.
- b) Die Einreichung der vollständigen Anmeldung mit allen ergänzenden Unterlagen, wie Zeugnisse, Testate, Nachweise und Empfehlungsschreiben, etc.

Eignungsabklärung

Die Eignungsabklärung stellt die künstlerische bzw. gestalterische Begabung in einem Prüfungsverfahren, der Eignungsprüfung, fest. Die Eignungsprüfung findet gemäss untenstehenden Modalitäten und Beurteilungen statt.

- a) Die Eignungsprüfung im Bereich Gestaltung und Kunst stellt die fachspezifische Eignung ausschliesslich für den angestrebten Studiengang fest.
- b) Die Eignungsprüfung umfasst zwei Prüfungsteile. Der erste Teil besteht in der Vorlage von Arbeitsproben (Portfolio). Der zweite Teil beinhaltet das Anfertigen einer künstlerisch-gestalterischen Arbeit (Hausaufgabe), deren Präsentation und ein persönliches Gespräch.
- c) Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn in jedem der beiden Prüfungsteile eine genügende Leistung (mindestens der Note 4) erreicht wurde.
- d) Die Eignungsprüfung kann zweimal wiederholt werden, frühestens nach Ablauf eines Jahres.
- e) Bei begrenzter Anzahl von Studienplätzen, entscheidet der Rangplatz auf der Liste der Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Eignungsprüfung bestanden haben.

Ablauf des Aufnahmeverfahrens und Kriterien zur Bewertung der einzelnen Elemente der Aufnahme

² Eignungsabklärung Teil 1

Alle Bewerberinnen und Bewerber, welche die Voraussetzungen zum Aufnahmeverfahren erfüllen, werden zum 1. Teil der Eignungsabklärung eingeladen und sind aufgefordert, folgende Unterlagen einzureichen:

- Bewerbungsformular mit Lebenslauf und Motivationsschreiben;
- Portfolio mit 8 verschiedenen Arbeiten/Arbeitsproben.

Nach Erhalt der vollständigen Bewerbungsunterlagen, bewertet die Prüfungskommission des Instituts Industrial Design die eingereichten Portfolios und entscheidet gemäss Bewertungskriterien mittels einer Note über die Zulassung zum 2. Teil der Eignungsabklärung. Massgebend ist die Gesamtnote, welche durch das Visum der Studiengangleitung bekräftigt wird. Der Entscheid wird schriftlich mitgeteilt. Bewerberinnen und Bewerber, die den 1. Teil nicht bestanden haben, werden nicht zum 2. Teil der Eignungsabklärung zugelassen.

Bewertungskriterien: Bildnerische Qualität: Qualität der künstlerischen/ gestalterischen Umsetzung; Originalität: Eigenart der bildnerischen Ideen, Konzepte oder Vorgehensweise.

Eignungsabklärung Teil 2

Zusammen mit der Bestätigung zum Bestehen des 1. Teils, wird den zum 2. Teil der Eignungsabklärung zugelassenen Kandidatinnen und Kandidaten die Hausaufgabe bekanntgegeben. Die Lösung der Hausaufgabe wird der Prüfungskommission persönlich präsentiert, anschliessend folgt ein Fachgespräch.

Dafür stehen rund 30 Minuten zur Verfügung. Im Anschluss daran erhalten die Kandidatinnen und Kandidaten ihr Portfolio sowie die bearbeitete Hausaufgabe zurück.

Bewertungskriterien: Qualität der künstlerisch/gestalterischen Umsetzung der Aufgabe; Qualität der Präsentation; Qualität des fachlichen Gesprächs.

Bewertung: die Bewertung erfolgt nach Notensystem in Zehntelnotenschritten.

Entscheidung: Nach Ablauf der Präsentation der Hausaufgabe und des Prüfungsgesprächs, entscheidet die Prüfungskommission über das Bestehen des zweiten Teils der Eignungsabklärung und setzt die Note fest. Der massgebende Notendurchschnitt ergibt sich aus den Einzelnoten der Jurymitglieder. Der Ranglistenplatz des Notendurchschnitts entscheidet über die Zulassung der Kandidierenden zum Studium. Die Entscheidung wird schriftlich mitgeteilt.

Aufnahmegremium

- ³ Die Leiterin / der Leiter des Studiengangs Industrial Design ist verantwortlich für das Aufnahmeverfahren. Sie / er visiert das Bewertungsprotokoll der Eignungsabklärung Teil 1.

Sie/er ist verantwortlich für die Zusammenstellung der Prüfungskommission für den 1. und 2. Teil. Diese bestehen jeweils aus mindestens drei Mitgliedern.

Der/die Vorsitzende/r der Prüfungskommission trifft die finale Entscheidung bei der Eignungsprüfung Teil 2, visiert deren Bewertungsprotokoll und entscheidet über das Prüfungsergebnis mit den Positionen:

- zum Studium zugelassen
- Rangplatz auf der Nachrückendenliste
- nicht zum Studium zugelassen

Aufnahmeprotokoll

- ⁴ Beim Ablauf des Verfahrens wird ein Bewertungsprotokoll für den Teil 1 sowie für den Teil 2 der Eignungsabklärung angefertigt, aus welchem die Bewertung ersichtlich ist. Auf Grundlage der erreichten Bewertungen wird die Rangliste erstellt, anhand welcher die Personen bestimmt werden, die in den Studiengang aufgenommen werden. Auf Grundlage der Rangliste wird zusätzlich eine Nachrückendenliste geführt, welche die Reihenfolge der Kandidatinnen bestimmt, die automatisch nachrücken, sobald ein Studienplatz frei wird. Mit Beginn des neuen Studienjahres verfällt die Nachrückendenliste definitiv. Eine Kopie des Bewertungsprotokolls erhält die Direktorin / der Direktor zur Kenntnisnahme.

Wiederholung des Aufnahmeverfahrens

- ⁵ Es gelten die Bestimmungen entsprechend §3 der Studien- und Prüfungsordnung der HGK FHNW vom 10. Juni 2015.

Übertritte von anderen Hoch-

- ⁶ Es gelten die Bestimmungen entsprechend §3 und §7, Abs. 17 der Studien-

Studienreglement des Bachelor-Studiengangs Industrial Design der Hochschule für Gestaltung und Kunst FHNW

Genehmigungsinstanz: Direktorin / Direktor der HGK

Dokumentverantwortliche/r: Werner Baumhagl

und Prüfungsordnung der HGK FHNW vom 10. Juni 2015.

Zusätzlich gilt: Die Studiengangleitung prüft bei einem Übertrittsgesuch die Gleichwertigkeit der Leistung und entscheidet über allfällige Auflagen der Zulassung sowie die Anzahl der ECTS-Credits, die angerechnet werden. Dies gilt für den Übertritt von einer anderen Hochschule wie auch für den Wechsel des Studiengangs innerhalb der HGK.

§ 4

Inhalte, Aufbau, Strukturen und Studienbetrieb

Studienaufbau /
Studienangebot

¹ Es gelten die Bestimmungen entsprechend § 4 der Studien- und Prüfungsordnung der HGK FHNW vom 10. Juni 2015.

Studienabschnitte

In die Beurteilungsperiode I (1. und 2. Semester) kann eintreten, wer

- a) die Bedingungen zur Zulassung zum Studium gemäss § 2 erfüllt hat.

In die Beurteilungsperiode II (3. bis 5. Semester) kann eintreten, wer

- b) für alle Studienleistungen nach Massgabe der Studien- und Prüfungsordnung insgesamt die Mindestsumme von 60 ECTS-Credits nachgewiesen hat.

In die Beurteilungsperiode III (6. Semester) kann eintreten, wer

- c) für alle Studienleistungen nach Massgabe der Studien- und Prüfungsordnung insgesamt die Mindestsumme von 150 ECTS-Credits nachgewiesen hat,
- d) auf den Antrag zur Bachelor-Thesis die Genehmigung der Studiengangleitung erhalten hat.

Modultypen

² Im Bachelorstudiengang Industrial Design werden drei Modultypen unterschieden:

- a) Pflichtmodule, die zwingend absolviert werden müssen;
- b) Wahlpflichtmodule, die in einer bestimmten Anzahl aus einer Gruppe von Modulen auszuwählen sind;
- c) Wahlmodule, die aus dem Angebot des Instituts, der HGK oder anderer Hochschulen (letztere nach vorgängiger Rücksprache mit der Institutsleitung) wählbar sind.

Module

³ Der Studiengang ist in Studienteile gegliedert, welche sich in der Regel aus mehreren Modulen (Modulgruppen) zusammensetzen.

Ein Modul ist eine zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich einem bestimmten thematischen oder inhaltlichen Schwerpunkt widmet und konkret umschriebene Kompetenzen vermittelt, welche mit den Lernzielen der Kurse definiert sind.

Das Modul ist Bewertungseinheit und wird in der Regel nach einem Semester abgeschlossen.

Das Modulverzeichnis des jeweiligen Studiengangs gibt Aufschluss über die Module, die Modultypen, die Leistungsanforderungen und die Bewertungskriterien.

Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule können auch an anderen Hochschulen im In- und Ausland absolviert werden.

Die Dozierenden sind in der Regel Prüfende ihrer Module und Kurse.

Die Leistungsbewertung erfolgt studienbegleitend innerhalb der Unterrichtszeit oder in der anschliessenden unterrichtsfreien Zeit.

Zeitlich gliedert sich der Studiengang in folgende Abschnitte:

- a) Semester 1, 2, 3, 4, 5 und 6
- b) Beurteilungsperiode I (Semester 1 und 2), Beurteilungsperiode II (Semester 3, 4 und 5) und Beurteilungsperiode III (Semester 6)
- c) Grundstudium (Beurteilungsperiode I) und Hauptstudium (Beurteilungsperiode II und III)

Inhaltlich gliedern sich die Studiengänge in folgende Bereiche:

- a) Projekt (P-Bereich),
- b) Theorie (T-Bereich),
- c) Methodik (M-Bereich),
- d) Fertigkeit (F-Bereich) und
- e) Eigenaktivität (E-Bereich)

Die Bedingungen für eine Zulassung in den kommenden Studienabschnitt sind dem Anhang 1 zu entnehmen. Die komplette Auflistung und Beschreibung der Module ist dem jeweils gültigen Modulverzeichnis zu entnehmen.

<i>Modulgruppen</i>	4	Modulgruppen, deren Bedeutungen, Gewichtungen und Bewertungen werden im Anhang 1 dargestellt.
<i>Praktikum</i>	5	Es ist kein obligatorisches Praktikum vorgesehen. Ein fachspezifisches Praktikum von mindestens 6 Wochen während der vorlesungsfreien Zeit in der Beurteilungsperiode II wird als Studienleistung mit max. 4 ECTS-Credits anerkannt. Die Modalitäten des Praktikums für den Studiengang Industrial Design regelt ein separates Reglement.
<i>Anrechnung auswärtiger Semester</i>	6	Die Studiengangleitung prüft die Leistungen, die im Rahmen eines Austausches an einer anderen Hochschule erbracht werden und setzt dafür die entsprechenden ECTS-Credits fest. Dies wird in der Regel vor einem Austausch im Learning-Agreement festgehalten.
<i>Arbeitsmittel</i>	7	Für das Studium im Studiengang Industrial Design benötigen die Studierenden einen eigenen Computer nach den Vorgaben der HGK.
<i>Immaterialgüterrechte</i>	8	<ol style="list-style-type: none">a) Die Nutzungsrechte jener Immaterialgüterrechte (insbesondere Urheber-, Design-, Patent- und Markenrechte), welche während und im Zusammenhang mit dem Studium entstehen, fallen der Hochschule zu.b) Eine Rückübertragung der Nutzungsrechte an die Studierenden kann im Einzelfall vereinbart werden. Die Vereinbarung ist individuell zwischen den Studierenden und der Studiengangleitung zu treffen.c) Erzielt die Hochschule aus der Verwertung der Immaterialgüterrechte Einnahmen, so haben die Studierenden ein Anrecht auf einen Anteil am Erlös. Die Abgeltung beträgt in der Regel zwischen mind. 25 und max. 75% der Nettoeinnahmen.

§ 5

Abschluss des Studiums

Voraussetzungen

- 1 Das Bachelorstudium wird mit der Bachelor-Thesis abgeschlossen:

Der erfolgreiche Abschluss aller Studienmodule (Beurteilungsperiode I und II) entsprechend Anhang 1 ist Vorbedingung für den Eintritt in das Abschlusssemester mit der Bachelor-Thesis. Ausnahmen regelt die Studiengangleitung.

Bachelor -Thesis

- 2 Mit dem Pflichtmodul der Bachelor-Thesis zeigen die Studierenden, dass sie selbstständig innerhalb einer vorgegebenen Zeit eine bestimmte Aufgabe gestalterisch reflektiert, theoretisch und praktisch lösen können.

Vor Beginn der Bachelor-Thesis werden bekannt gegeben:

- a) das Prozedere bei der Wahl der Aufgabenstellung
- b) die Termine der Ausgabe und Einreichung
- c) die Bewertungskriterien
- d) die bewertenden Dozierenden und externen Fachpersonen.

Die Aufgabenstellung der einzelnen Studierenden, die Ausgabe sowie die Einreichung der Bachelor-Thesis werden aktenkundig gemacht.

Die Bachelor-Thesis wird die Beurteilungs- und Prüfungskommission sowie von allfälligen externen Fachpersonen beurteilt und von den betreuenden Dozierenden bewertet.

Eine nicht termingerecht eingereichte Bachelor-Thesis wird als "nicht bestanden" bewertet, sofern keine Entschuldigungsgründe gemäss § 10 der Studien- und Prüfungsordnung der HGK FHNW vom 10. Juni 2015 vorliegen.

Die Bachelor-Thesis ist in einen praktischen und theoretischen Teil sowie in eine mündliche Prüfung gegliedert. Sie gilt als bestanden, wenn in jedem der drei Teile eine genügende Leistung erbracht worden ist.

Werden der praktische oder theoretische Teil der Bachelor-Thesis als "nicht bestanden" (ECTS-Grade F) bewertet, können diese mit einer neuen Aufgabenstellung wiederholt werden.

Wird der praktische Teil der Bachelor-Thesis als "nicht bestanden" (ECTS-Grade F) bewertet, so erfolgt keine Zulassung zur mündlichen Prüfung.

Wird die mündliche Prüfung der Bachelor-Thesis als "nicht bestanden" (ECTS-Grade F) bewertet, so kann diese mit dem Thema des bestandenen praktischen Teils wiederholt werden.

Wird die Prüfung in einem der drei Teile nicht bestanden, so kann dieser wiederholt werden. Die Leistung der bestandenen Teile wird angerechnet.

1. Beurteilungskommission (praktischer Teil)

Diese setzt sich zusammen aus:

- a) Studiengangleitung Industrial Design bzw. Vertretung (Vorsitz ID)
- b) optional weitere Kommissionsmitglieder
- c) Referent/in Praxis
- d) Referent/in Theorie

Prüfungsgremien

Die Aufgaben der Beurteilungskommission sind:

- e) Sicherstellung der Bachelor-Thesis-Prüfung für den praktischen Teil der BA-Thesis.
- f) Bestätigung der Prüfungsergebnisse praktischer Teil der BA-Thesis.

2. Beurteilung der Theoriearbeit

Diese erfolgt durch:

- g) Referent/in Theorie.
- h) Bei einer ungenügenden Theorienote, wird die Beurteilung durch ein Zweitgutachten eines weiteren Theorie-Dozenten bestätigt.

Die Aufgaben sind:

- i) Beurteilung der Bachelor-Thesis-Prüfung für den theoretischen Teil der BA-Thesis.
- j) Festlegung und Bestätigung der Prüfungsergebnisse theoretischer Teil der BA-Thesis.

3. Prüfungskommission (mündlicher Teil)

Diese setzt sich zusammen aus:

- k) Studiengangleitung Industrial Design bzw. Vertretung (Vorsitz ID)
- l) Referent/in Praxis
- m) Referent/in Theorie
- n) Externe Expertinnen und Experten mit beratender Stimme beim mündlichen (3.) Teil der Bachelorthesis-Prüfung.
- o) optional weitere hauptamtliche Dozierende.

Die Aufgaben sind:

- p) Beurteilung des mündlichen Teils der Bachelorthesis-Prüfung.
- q) Festlegung und Bestätigung der Prüfungsergebnisse des mündlichen Teils der BA-Thesis.

4. Leitung des Bachelorthesis-Verfahrens

Diese setzt sich zusammen aus:

- r) Studiengangleitung Industrial Design bzw. Vertretung (Vorsitz ID)

Die Aufgaben sind:

- s) Planung und Sicherstellung der BA-Thesisverfahren und -prüfung
- t) Zusammenstellung der Beurteilungs- und Prüfungskommission
- u) Festlegung der Gesamtnote der Bachelorthesis-Prüfung
- v) Rechtsmittelbelehrung und Durchführung von Rekursen.

Prüfungsprotokoll

Das Ergebnis der BA-Thesis-Prüfung wird in einem Bewertungsprotokoll dokumentiert. Eine Kopie des Bewertungsprotokolls erhält die Direktorin / der Direktor zur Kenntnisnahme.

Die Beurteilung der Bachelorthesis in allen Prüfungsteilen wird in einem Gutachten schriftlich festgehalten.

Studienabschluss / Titel

³ Das Studium in den Studiengängen an der HGK FHNW ist erfolgreich abgeschlossen, wenn

- a) alle geforderten Studienteile nach Massgabe der Studienordnung (Anhang 1) erfolgreich absolviert sind,
- b) die Bachelor-Thesis mindestens mit der Benotung 4.0 in allen Teilen bewertet ist,

- c) die Studentin/der Student die erforderlichen 180 ECTS-Credits erworben hat und
- d) davon mindestens 120 ECTS-Credits (inkl. Bachelor-Thesis) an der HGK FHNW erworben sind.

Mit dem Bestehen werden ausgehändigt:

- a) ein Zeugnis über die Bachelor-Prüfung mit der Angabe des Themas, der Bewertung der Bachelor-Thesis und der Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Beurteilungsperioden I und II sowie
- b) eine Gesamtbeurteilung der Leistungen, wobei die Leistungen der Beurteilungsperiode I einfach, die der Beurteilungsperiode II zweifach und die der Bachelor-Prüfung dreifach gewichtet werden.

Teil 3: Schluss- und Übergangsbestimmung

§ 6

Inkrafttreten

- ¹ Dieses Studienreglement tritt am 14. September 2015 in Kraft. Es ersetzt zusammen mit der Studien- und Prüfungsordnung der HGK vom 10. Juni 2015 die Studien- und Prüfungsordnung des Bachelor-Studiengangs Industrial Design vom 2. April 2012.

Basel, 1. September 2015

Leitung des BA-Studiengangs Industrial Design:



Prof. Werner Baumhagl
Institut Industrial Design

Basel, 1. September 2015

Erlassen und genehmigt durch:



Prof. Kirsten M. Langkilde
Direktorin der Hochschule für Gestaltung und Kunst FHNW

Anhang 1

I. Studienreglement des Bachelor Studiengangs Institut Industrial Design Mindestanforderungen zu erreichende ECTS-Credits

Studienabschnitt	Grundstudium	Hauptstudium	
	I	II	III
Semester	1, 2	3, 4, 5	6
Projekt (P-Bereich) ¹⁾ Fachspezifische Projekte Bachelor-Thesis	22	39	24 ²⁾
Theorie (T-Bereich) ¹⁾ Designwissenschaft Kunstwissenschaft Medienwissenschaft Kontext (Vorlesungen)	8	10	3
Methodik (M-Bereich) ¹⁾ Allgemeine Arbeitsmethoden Fachspezifische Methoden Berufspraktische Methoden Kontext (Seminare)	5	10	1
Fertigkeit (F-Bereich) ¹⁾ Technische Fertigkeiten Handwerkliche Fertigkeiten Sprachliche Fertigkeiten Kontext	23	13	
Eigenaktivität (E-Bereich) E-Module E-Projekte CoCreate-Woche Projektplattform HGK Schriftliche Hausarbeit ³⁾ Auslandsemester ⁴⁾ Praktikum ⁵⁾	2	18	2
ECTS-Credits ⁶⁾	60	90	30
ECTS-Credits, kumuliert	60	150	180

- 1) Die Studienteile in diesem Bereich mit den jeweiligen Mindest-ECTS-Credits innerhalb der Beurteilungsperiode I, II und III müssen absolviert werden.
- 2) ECTS-Credits für Bachelor-Thesis und -Prüfung.
- 3) Eine schriftliche Hausarbeit als Modul aus dem Eigenaktivitätsbereich ist im 4. Semester obligatorisch.
- 4) Das fakultative Auslandsemester ist in der Regel im 4. Semester zu absolvieren.
Die Modalität des Auslandstudiums regelt ein separates Reglement.
- 5) Ein fachspezifisches Praktikum von mindestens 6 Wochen während der vorlesungsfreien Zeit in der Beurteilungsperiode II wird als Studienleistung mit max. 4 ECTS-Credits anerkannt. Die Modalität des Praktikums für den Studiengang Industrial Design regelt ein separates Reglement.
- 6) Mindestens zu erbringende Anzahl der ECTS-Credits pro Beurteilungsperiode.

II. Prüfungsleistung und -umfang

Studienbegleitende Prüfungsteile bestehend aus:

- den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Beurteilungsperiode I, II und III

Bachelor-Prüfung bestehend aus:

- dem praktischen Teil der Bachelor-Thesis in Form eines gestalterischen bzw. künstlerischen Werkes sowie dessen Dokumentation.
- dem theoretischen Teil der Bachelor-Thesis in Form einer schriftlichen Ausarbeitung und
- dem mündlichen Teil: Verteidigung (Präsentation und Diskussion des praktischen und theoretischen Teils der Bachelor-Thesis)